

JULI 2026

HEFT / 02

EIN MAGAZIN DER ABTEILUNG SOZIALRECHT UND
SOZIALPOLITIK DES VDK RHEINLAND-PFALZ

SOZIALPOLITIK KOMPAKT



Bild: Valerii Honcharuk

DIE „NEUE“ GRUNDSICHERUNG

HÄLT DIE REFORM WAS SIE VERSPRICHT?

Statistik: Hitze-Check

So belastet sind rheinland-pfälzische Städte

Das unglaubliche Urteil

Nicht nur die Stundenzahl zählt: LSG bejaht Erwerbsminderung wegen kumulierter Einschränkungen

Teilhabe stärken statt beschneiden

Warum Inklusion eine gesellschaftliche Verpflichtung ist

Reihe Demokratievorbilder

Elisabeth Selbert

INHALT

Statistik: Hitze-Check

So belastet sind rheinland-pfälzische Städte

Titelthema: Reform der „neuen“ Grundsicherung

– hält sie, was sie verspricht?

Zahl des Monats

Menschen mit
Schwerbehinderung in
Rheinland-Pfalz

Meinung

Teilhabe stärken statt
beschneiden - Warum Inklusion
eine gesellschaftliche
Verpflichtung ist

Demokratievorbild

Elisabeth Selbert

Das unglaubliche Urteil

Nicht nur die Stundenzahl
zählt: LSG bejaht
Erwerbsminderung wegen
kumulierter Einschränkungen

Zu guter Letzt

Digitalisierung der
Sozialverwaltung

Impressum

Statistik: „Hitze-Check 2026“

0%

der Groß- und Mittelstädte in Rheinland-Pfalz wiesen laut „Hitze-Check 2026“ der Deutschen Umwelthilfe eine „unterdurchschnittliche Hitzebetroffenheit“ aus. Die Forschenden berechneten dazu für alle deutschen Städte über 50.000 Einwohner:innen einen Index, in den die Sommertemperaturen der letzten vier Jahre, der Grad der Versiegelung, Grünflächen sowie die Bevölkerungsdichte eingingen.

Während Neuwied, Koblenz, Neustadt, Trier und Kaiserslautern immerhin eine „durchschnittliche Hitzebetroffenheit“ aufweisen, sind Worms, Bad Kreuznach, Ludwigshafen und Mainz „überdurchschnittlich hoch“ betroffen. Den höchsten Hitzebetroffenheitsindex weist, knapp vor Ludwigshafen, die rheinland-pfälzische Nachbarstadt Mannheim auf, während die Stadt Hattingen an der Ruhr am besten abschneidet.

Eine Statistik des Umweltbundesamtes belegt im Übrigen, wie stark die Hitzebelastung bereits jetzt schon angestiegen ist. So gab es im Zeitraum 1951-90 im Mittel für ganz Deutschland nur ein einziges Jahr mit mehr als zehn Tagen über 30 Grad – im Zeitraum 2010-24 waren es dagegen ganze neun Jahre. Von den Klimaveränderungen sind größere Städte in besonderem Maße betroffen, dort treten auch die meisten zusätzlichen Todesfälle bei Hitzewellen auf. Expert:innen mahnen daher, dass sich Städte zum Schutz älterer und kranker Einwohner:innen vorbereiten und Maßnahmen zum Hitzeschutz ergreifen müssen.



Reform der „neuen“ Grundsicherung – hält sie, was sie verspricht?

Für viele Menschen, die erstmals Bürgergeld beziehen, ist der Leistungsbezug eine große Umstellung, die nach einem Jobverlust oder einer Erkrankung notwendig wird.

Als die Ampel-Regierung im Herbst 2022 das Bürgergeld-Gesetz verabschiedete, folgte sie dem Leitbild, durch Karenzzeiten und Kooperationsvereinbarungen sowie die Stärkung von Qualifizierung und Weiterbildung den bisher sofortigen Absturz etwas abzumildern. Das war auch eine Lehre aus der Corona-Pandemie, als insbesondere viele kleine Selbständige sich plötzlich im Bürgergeld wiederfanden und ihre Wohnung oder ihre Altersvorsorge bedroht sahen. Mit der Reform sollte gerade bei Beginn des Bürgergeldbezugs Druck herausgenommen werden.

2022 war aber auch das Jahr, in dem Russland die Ukraine überfallen und damit eine enorme Inflation ausgelöst hat. So wurde mit der Einführung des Bürgergelds zum Jahresbeginn 2023 nach den weiterhin geltenden Vorgaben auch eine deutliche Steigerung der Regelsätze notwendig, die sich gleichzeitig auswirkte. Der Sozialverband VdK hatte dies damals bereits scharf kritisiert, vor dem Hintergrund, dass die Preise bereits im Frühjahr ungeahnte Höhen erreichten und die Anhebung erst mit langem Verzug erfolgte. Musterklagen des VdK scheiterten damals allerdings.

In der Öffentlichkeit war der Effekt aber ein anderer: die erhöhten Regelsätze wurden vielfach mit der Bürgergeld-Reform verknüpft, obwohl es dazu keine Verbindung gab. So wurden das Bürgergeld und das angebliche Einsparpotential bei der vorgezogenen Bundestagswahl zum Wahlkampf-Schlager.

Vom Wahlkampfversprechen zu Realität

Ein Zuschnitt der Satiresendung „extra 3“ verdeutlicht das gut – der damalige CDU-Fraktionsgeschäftsführer und heutige Kanzleramtsminister Thorsten Frei kündigt in Markus Lanz' Talkshow Einsparungen von „etwa 30 Milliarden an“, bei Friedrich Merz sind es zunächst auch noch „zweistellige Milliardenbeträge“, Jens Spahn spricht von „bis zu zehn Milliarden“,

“

Die Grundsicherung ist das letzte soziale Netz, das wir haben. Wenn es jetzt diese großen Löcher bekommt, droht eine neue Dimension von Armut und Obdachlosigkeit.

Verena Bentele, VdK-Präsidentin

”

im Kanzler-Duell nennt Friedrich Merz dann „sechs Milliarden“, bei Carsten Linnemann werden nach der Wahl daraus „einige Milliarden“, und Bärbel Bas spricht im Oktober 2025 noch von Einsparungen „um die eine Milliarde“.

Dagegen berechnet der Referentenentwurf des aktuellen Reformgesetzes, dass aus dem „Bürgergeld“ wieder die „Grundsicherung“ macht, beispielsweise für das Jahr 2027 Minderausgaben von 70 Millionen Euro, für 2028 dagegen Mehrausgaben von 10 Millionen Euro. Nicht einberechnet ist dabei der Effekt durch die wirtschaftliche Entwicklung. Falls das Ziel also Sparen war – es ist verfehlt.

Viel Symbolik, wenig Systemwechsel

Aber was ist mit dem ideellen Ansatz der „neuen Grundsicherung“, die in vielerlei Hinsicht gar nicht so neu ist, sondern die Bürgergeld-Reform teils rückabwickelt? Der Koalitionsvertrag versprach doch Vermittlung in Arbeit, Beseitigung von Vermittlungshürden und „bürokratiearme“ Regelungen zum Schonvermögen?

Tatsächlich beschränkt sich das nun in Kraft tretende Gesetz auf kleine und kleinste Änderungen, die häufig nur Fachleuten begreiflich sind. Ein Systemwechsel ist nicht vorgesehen, stattdessen werden Details zu Karenzzeiten und Mitwirkung, zu Kooperationsplan und Kostensenkungsverfahren geändert. Also alles nur Show, und eigentlich ändert sich gar nichts? Das stimmt auch wieder nicht, denn auch wenn nur viele kleine Änderungen vorgenommen werden, summieren sie sich doch für manche Leistungsbeziehende zu großen Belastungen. Und der Druck auf die Betroffenen steigt.

Mehr Druck im Alltag, vier Beispiele
Folgende Beispiele sollen dies veranschaulichen:

Mieterhaushalte in Großstädten

Weil die Mietpreisbremse der Bundesregierung nicht funktioniert, sollen nun die Haushalte im Grundsicherungsbezug verpflichtet werden, bei Anzeichen für eine Verletzung der Mietpreisbremse ihre Vermieter zu rügen und ggf. zu verklagen. Das sorgt nicht unbedingt für ein spannungsfreies Mietverhältnis, der Druck auf die Mietenden steigt, günstigere Wohnungen sind kaum zu finden.

Schonvermögen für jüngere Menschen

Während das Bürgergeld nach Ablauf der Karenzzeit einen einheitlichen Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Haushaltsmitglied vorsah, gibt es im neuen Gesetz wieder nach Lebensalter gestaffelte Beträge. Unter-30-Jährige dürfen dann nur noch Vermögen von unter 5.000 Euro haben – wie geht das zusammen mit der ständigen Ermahnung der Politik, jeder solle sich selbst um seine Altersvorsorge kümmern?

Eltern von kleinen Kindern

Bislang galt eine Arbeitsaufnahme bei Kindererziehung nicht als zumutbar, wenn ihr Kind unter drei Jahre alt war und keinen Betreuungsplatz hatte. Diese Grenze wird nun auf ein Alter von 14 Monaten abgesenkt, wobei die Jobcenter bei der Kita-Platz-Vermittlung helfen sollen. Je nach Region ist das illusorisch, der Druck auf die Erziehenden aber steigt. Umso mehr trifft das auf Alleinerziehende zu.

Psychisch kranke Menschen

Viele Menschen beziehen aufgrund von Krankheiten Bürgergeld, und gerade ihnen fällt es häufig schwer, sich mit Behördenangelegenheiten auseinanderzusetzen. Wenn sie Termine versäumen, soll ihnen eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben werden. Aber auch die Jobcenter bemängeln, dass es noch keine klare Richtlinie gibt, wann „Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vorliegen“, ob es dann Hausbesuche geben muss, oder ob sie nur einen weiteren Behördenbrief erhalten, der dann schlimmstenfalls ungeöffnet bleibt und zu Sanktionen führt. Mit den im Koalitionsvertrag versprochenen Unterstützungsangeboten hat das wenig zu tun.

So zeigt die neue Grundsicherungs-Reform, dass man auch mit vielen kleinen Stellschrauben den Druck erhöhen kann, ganz ohne die Leistungshöhe zu kürzen.

Die Regelsätze bleiben der eigentliche Streitpunkt

Apropos Leistungshöhe, war da nicht was? Die Regelsätze in den Sozialhilfeleistungen sollen verfassungsrechtlich das „soziokulturelle Existenzminimum“ abdecken und so ein menschenwürdiges Leben in Deutschland ermöglichen. Sie errechnen sich standardisiert nach einer statistischen Stichprobe, wie viel arme Haushalte ohne Leistungsbezug für gewisse Ausgaben zur Verfügung haben, und werden regelmäßig entsprechend der Inflation angepasst.

Der Sozialverband VdK und andere Verbände kritisieren den dahinterliegenden Mechanismus schon seit langem als willkürlich, und es ist fraglich, ob damit tatsächlich das Existenzminimum abgedeckt ist. Vor allem, wer länger auf Grundsicherung angewiesen ist, hat häufig Probleme, sich gesund zu ernähren oder auf spontane Bedarfe wie eine kaputte Waschmaschine zu reagieren.

Ersten ist die gerade erst beschlossene und noch nicht umgesetzte Reform der Grundsicherung nicht genug. So sagte Innenminister Alexander Dobrindt kürzlich, er sei überzeugt, bei der Grundsicherung seien „deutlich mehr Einsparungen möglich als bisher geplant“, und bezog sich wieder auf die inflationsbedingten Anstiege der Regelsätze aus der jüngsten Vergangenheit. „Ich glaube, dass der Regelsatz derzeit zu hoch ist“, sagte der Minister dem Fokus und wurde schnell von Parteikollegen unterstützt.

Die Debatte geht weiter

Nach der Reform ist also vor der Reform? Nicht unbedingt. Nur weil die versprochenen Einsparungen in Milliardenhöhe nicht erreichbar sind, heißt das nicht, dass bei den Grundsicherungsbeziehenden noch mehr zu holen sei. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits deutlich gemacht, dass es bereit ist, das menschenwürdige Existenzminimum auch gegenüber der Regierung zu verteidigen. Äußerungen wie diejenigen Dobrindts kann man daher auch als Versuch begreifen, in der Sommerlochdebatte an alte Feindbilder anzuknüpfen, während erste Menschen bereits Änderungsbescheide von ihren Jobcentern erhalten und mit steigendem Druck klarkommen müssen.



Zahl des Monats

334.100

Personen waren im Jahr 2025 in Rheinland-Pfalz schwerbehindert - das sind knapp acht Prozent aller Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer. Im Vergleich zu 2023 ist die Zahl um beinahe vier Prozent gewachsen.

Tatsächlich liegt die Zahl der Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder höher wohl noch darüber. Denn das Statistische Landesamt erfasste zum Stichtag nur die Personen mit einem ausgestellten und gültigen Schwerbehindertenausweis. Berücksichtigt man auch diejenigen, die noch keinen Schwerbehindertenausweis haben bzw. diesen nicht verlängert haben, geht das Landesamt von 438.900 schwerbehinderten Menschen in Rheinland-Pfalz aus.

Der Großteil der Menschen mit Schwerbehinderung ist 65 Jahre oder älter. Die meisten Behinderungen werden im Laufe des Lebens erworben, nur zwei Prozent der Menschen mit Schwerbehinderung haben eine angeborene Behinderung.

Teilhabe stärken statt beschneiden - Warum Inklusion eine gesellschaftliche Verpflichtung ist

Am 5. Mai fand der alljährliche Europäische Protesttag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen statt. Den Tag gibt es seit 1992 und auch in diesem Jahr zeigt sich, dass er immer noch aktuell und wichtig ist. Denn von einer inklusiven Gesellschaft sind wir in Rheinland-Pfalz und in Deutschland leider noch weit entfernt. Dies betrifft alle Lebensbereiche, wie beispielsweise Arbeiten, Wohnen, Gesundheit und Freizeit. Statt Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit weiter voranzubringen, stehen die politischen Zeichen eher auf Leistungskürzung, Pauschalisierung und weiterhin versperrte Zugänge für Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Behinderungen haben Angst. Davor, dass sie keine Assistenz mehr für die selbstbestimmte Lebensführung erhalten, dass sie auch weiterhin durch mangelnde Barrierefreiheit ausgeschlossen werden, dass bestehende Angebote abgebaut werden – und das alles in einem politischen Klima, was gegenüber vermeintlich „Schwachen“ sowieso schon rau ist.

Denn was die Papiere des Dialogprozesses zwischen Bund, Ländern und Kommunen unter Führung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, parallel stattfindende Runden im Kanzleramt und die Anhörung zum Behindertengleichstellungsgesetz zeigen:



Bild: atlasstudios



Bild: bia Bras/baseimage



Bild: Tahir Xelfe/Pexels



Bild: atlasstudios

Entgegen allen Beschwichtigungen seitens der Politik drohen Leistungskürzungen, eine Einschränkung des Menschenrechts auf Teilhabe und der fortgeführte Stillstand in Sachen Barrierefreiheit. Statt mutig einen Schritt in Richtung Inklusion und Barrierefreiheit zu machen, drohen langwierig erstrittene Rechte weiterhin oder verstärkt beschränkt zu werden. Dabei geht es in der Kritik an den Plänen der Regierenden nicht darum, dass sich beispielsweise in der Eingliederungshilfe gar nichts ändern soll. Durch Bürokratieabbau und vereinfachte Zugänge lassen sich aus Sicht des VdK gewünschte Einsparungen bewirken, Kommunen würden hier entlastet werden. Was nicht gekürzt werden darf: die Leistungen. Die Akteurinnen und Akteure in den Entscheidungspositionen müssen beachten: die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, wie sie im Sozialgesetzbuch festgehalten sind, Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion sind keine steuerfinanzierten Almosen, keine Knebel für Unternehmen und auch kein Luxus, sondern die Verwirklichung von Menschenrechten für Menschen mit Behinderungen. Neben gesetzlichen Vorschriften, die Sicherheit und Garantien für benötigte Leistungen geben, Rahmenbedingungen schaffen und allein deswegen schon wichtig sind, ist Inklusion allerdings auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nur wenn alle mitmachen können und gehört werden, können alle dabei sein. Also: stehen wir gemeinsam für Inklusion ein, unterstützen wir uns gegenseitig und streiten als Verband weiterhin mit Vehemenz für soziale Gerechtigkeit und Teilhabe für alle.

Demokratievorbild: Elisabeth Selbert



Geboren: 22. September 1896 in Kassel als Martha Elisabeth Rohde

Frühe Jahre: Aus einfachen Verhältnissen stammend, arbeitete sie zunächst im Telegrafendienst. Politisiert durch die Novemberrevolution trat sie 1918 in die SPD ein.

1920: Heirat mit Adam Selbert, sozialdemokratischer Kommunalpolitiker; er unterstützte sie zeitlebens in ihrem politischen und juristischen Weg.

Ausbildung: Holte 1925 extern das Abitur nach, studierte Jura in Marburg und Göttingen – und promovierte 1930 über das Eherecht. Ab 1934 praktizierte sie als Rechtsanwältin in Kassel.

Als Mitglied des Parlamentarischen Rats setzte sie 1949 durch, dass im Grundgesetz steht: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Gestorben: 9. Juni 1986 in Kassel.

Selberts politisches Vermächtnis prägt das heutige Gleichstellungsrecht bis heute.



Elisabeth Selbert kämpfte 1948/49 im Parlamentarischen Rat mit großer Ausdauer dafür, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur als Ziel, sondern als verbindlicher Verfassungsauftrag ins Grundgesetz aufgenommen wurde.

Der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG) wurde durch ihren Einsatz Realität – gegen den Widerstand vieler Männer im Gremium. Nur dank breiter Unterstützung von Frauenverbänden und öffentlichem Druck setzte sie sich durch.

Dieser Satz war revolutionär: Er zwang den Gesetzgeber, jahrzehntelang diskriminierende Gesetze – etwa im Familienrecht – zu ändern.

Erst mit dem Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, der im tiefsten Sinne revolutionären Charakter hatte, ist den Frauen in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsgleichheit auf allen Gebieten garantiert.

Ich hatte die Besessenheit etwas wissen zu wollen, mein Wissen zu erweitern, weil ich merkte, man kommt im Leben nur weiter, wenn man über ein gewisses Maß an Kenntnissen verfügt.

Die Idee des Rechtsstaates muss in dem neuen Grundgesetz vollen Ausdruck finden. Im Grundrecht ist ein politisches Bekenntnis zur Friedensbewegung niederzulegen.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
Art 3 Abs.2 GRUNDGESETZ

- Welche Rechte erscheinen uns heute selbstverständlich – und warum?
- Wie hätte unser Alltag ohne Elisabeth Selberts Einsatz aussehen können?
- Warum lohnt es sich, für Gerechtigkeit einzutreten?





Nicht nur die Stundenzahl zählt: LSG bejaht Erwerbsminderung wegen gleichzeitig auftretender Einschränkungen

LSG Hamburg, 21.04.2026 - L 3 R 55/23 D

Das LSG Hamburg hatte über den Anspruch einer 1964 geborenen Versicherten auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI zu entscheiden. Die Klägerin leidet seit ihrer Geburt an einer hochgradigen Schwerhörigkeit, ist Analphabetin und weist neben einer Lernbehinderung eine Depression mit Angststörungen auf. Nachdem die Deutsche Rentenversicherung den Rentenanspruch mit der Begründung abgelehnt hatte, die Klägerin könne noch mindestens sechs Stunden täglich leichte Tätigkeiten verrichten, blieb auch ihre Klage vor dem Sozialgericht erfolglos.

Das LSG gab der Berufung hingegen statt. Zwar sei das quantitative Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich weiterhin gegeben. Entscheidend sei jedoch, dass die Vielzahl der qualitativen Einschränkungen in ihrer Gesamtheit den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt verschließe. Insbesondere die erheblich eingeschränkte Kommunikations-, Interaktions- und Anpassungsfähigkeit lasse selbst einfache Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr realistisch erscheinen.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stellt das LSG klar, dass Analphabetismus für sich genommen keine schwere Leistungsbehinderung darstellt. Im Zusammenwirken mit den weiteren gesundheitlichen Einschränkungen könne er jedoch Teil einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sein. Nach den Feststellungen des berufskundlichen Sachverständigen setzen selbst einfache Tätigkeiten regelmäßig Teamfähigkeit, die Verständigung mit Vorgesetzten und Kollegen sowie die Fähigkeit voraus, Arbeitsanweisungen umzusetzen. Gerade diese Anforderungen könne die Klägerin nicht mehr erfüllen. Die Entscheidung verdeutlicht, dass bei der Prüfung der Erwerbsminderung nicht allein das zeitliche Leistungsvermögen maßgeblich ist. Treffen mehrere qualitative Einschränkungen zusammen, können diese trotz einer grundsätzlich noch vorhandenen Leistungsfähigkeit von sechs Stunden täglich dazu führen, dass der allgemeine Arbeitsmarkt als verschlossen anzusehen ist.

Kernaussage der Entscheidung

Qualitative Leistungseinschränkungen können wichtiger sein als das reine zeitliche Leistungsvermögen. Entscheidend ist, ob unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen Beeinträchtigungen überhaupt noch realistische Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen.

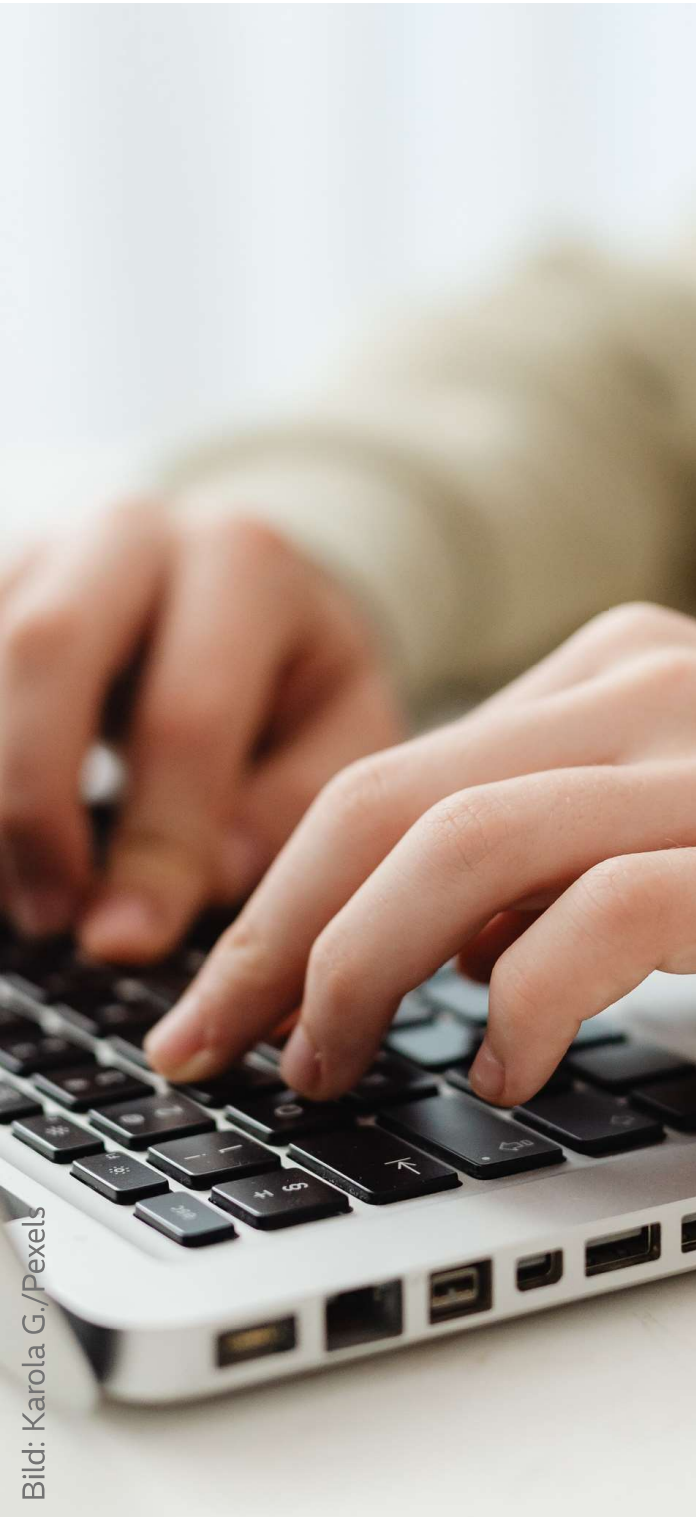


Bild: Karola G./Pexels

ZU GUTER LETZT

DIGITALISIERUNG DER SOZIALVERWALTUNG

Die Digitalisierung gehört seit Jahren zu den großen Reformvorhaben des Sozialstaats. Rentenanträge können mittlerweile online gestellt und Krankmeldungen elektronisch übermittelt werden. Was früher immer Papier, Briefmarken und Wartezeiten erforderte, soll heute mit wenigen Klicks erledigt sein. Für viele Versicherte bedeutet dies tatsächlich eine Erleichterung. Digitale Verfahren sparen Zeit und ermöglichen eine schnellere Kommunikation zwischen Behörden, Leistungsträgern und Antragstellern. Auch die Sozialverwaltung steht angesichts des Fachkräftemangels unter erheblichem Druck, ihre Abläufe effizienter zu gestalten.

Gleichzeitig stoßen gerade ältere Menschen oder Personen mit geringen digitalen Kenntnissen bei Online-Portalen oder elektronischen Identifizierungsverfahren häufig an ihre Grenzen. Wer Unterstützung benötigt, darf durch den technischen Fortschritt nicht zusätzlich benachteiligt werden. Der persönliche Kontakt und eine niedrigschwellige Beratung bleiben deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Sozialstaats. Die Digitalisierung ist daher kein Selbstzweck. Ihr Erfolg wird sich nicht daran messen, wie viele Formulare online verfügbar sind, sondern daran, ob Leistungen einfacher, schneller und zugleich für alle Menschen zugänglich werden. Ein moderner Sozialstaat braucht digitale Angebote, aber ebenso die Möglichkeit, Hilfe auch ohne Smartphone oder Computer in Anspruch nehmen zu können.



Bild: Michael Finkenzeller

Von links nach rechts: Bettina Grabe,
Moritz Ehl, Merle Köppelmann

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



SOZIALPOLITIK KOMPAKT

IMPRESSUM

Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon: 06131 669 70-0
Telefax: 06131 669 70-99

Landesverbandsvorsitzender:
Willi Jäger
Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich:
Bettina Grabe
Kontakt: bettina.grabe@rlp.vdk.de

Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit etwa 230.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner:innen in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.